

Artikel 15 DSGVO

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die [betroffene Person](#) hat das Recht, von dem [\[lexicon='Verantwortlichen',''\]](#) eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende [\[lexicon='personenbezogene Daten',''\]](#) verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese [personenbezogenen Daten](#) und auf folgende Informationen:

- (a) die Verarbeitungszwecke;
- (b) die Kategorien [personenbezogener Daten](#), die verarbeitet werden;
- (c) die [Empfänger](#) oder Kategorien von [Empfängern](#), gegenüber denen die [personenbezogenen Daten](#) offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei [Empfängern](#) in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- (d) falls möglich die geplante Dauer, für die die [personenbezogenen Daten](#) gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- (e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden [personenbezogenen Daten](#) oder auf Einschränkung der [\[lexicon='Verarbeitung',''\]](#) durch den [\[lexicon='Verantwortlichen',''\]](#) oder eines Widerspruchsrechts gegen diese [\[lexicon='Verarbeitung',''\]](#);
- (f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer [\[lexicon='Aufsichtsbehörde',''\]](#);
- (g) wenn die [personenbezogenen Daten](#) nicht bei der [betroffenen Person](#) erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der [Daten](#);
- (h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich [\[lexicon='Profiling',''\]](#) gemäß [Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO](#) und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen [\[lexicon='Verarbeitung',''\]](#) für die [betroffene Person](#).

(2) Werden [\[lexicon='personenbezogene Daten',''\]](#) an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die [betroffene Person](#) das Recht, über die geeigneten [Garantien](#) gemäß [Art. 46 DSGVO](#) im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der [Verantwortliche](#) stellt eine Kopie der [personenbezogenen Daten](#), die Gegenstand der [\[lexicon='Verarbeitung',''\]](#) sind, zur [Verfügung](#). Für alle weiteren Kopien, die die [betroffene Person](#) beantragt, kann der [Verantwortliche](#) ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die [betroffene Person](#) den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur [Verfügung](#) zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1b darf die Rechte und Freiheiten anderer [Personen](#) nicht beeinträchtigen.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 63](#), [Erwägungsgrund 64](#)

§ [27 BDSG](#), § [28 BDSG](#), § [29 BDSG](#), § [30 BDSG](#), § [34 BDSG](#)

juristi.Direktlink	https://k08.net/dsgvo15
juristi.kon Fachwissen	?? 10a HGB

Datenschutz praktische
Lektion

DSpL 410, DSpL 490, DSpL 495, DSpL 497

[product='14']/[product]

[product='16']/[product]